Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7035**
17. Wahlperiode 21. 09. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvL 4/10

A. Problem

Im Verfahren 2 BvL 4/10 hat das Verwaltungsgericht Gießen dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob – vereinfachend zusammengefasst – die „W-Besoldung“ der Professoren mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (Alimentationsgrundsatz) vereinbar ist.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Plenarsitzung am 8. Juli 2011 beschlossen, von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitritt in diesem Verfahren der konkreten Normenkontrolle abzusehen (Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 17/6453, dort laufende Nummer 17/62).

Mit Verfügung vom 13. Juli 2011 hat das Bundesverfassungsgericht den Deutschen Bundestag nun aber zum Termin der mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2011 geladen. Die der Terminsladung beigefügte Verhandlungsgliederung sieht unter anderem folgenden Erörterungspunkt vor: „Prozedurale Anforderungen: Gesetzgeberische Pflichten bei der Festlegung der Besoldungshöhe; Regelungszuständigkeiten; Bestimmungsfaktoren; Vergleichsgruppen“.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig, in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2011 vor dem Bundesverfassungsgericht im Verfahren der konkreten Normenkontrolle 2 BvL 4/10 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig, in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2011 vor dem Bundesverfassungsgericht im Verfahren der konkreten Normenkontrolle 2 BvL 4/10 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 21. September 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Im Verfahren 2 BvL 4/10 hat das Verwaltungsgericht Gießen dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob § 32 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 in Kraft getretenen Fassung i. V. m. Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W – BBesO W) und Anlage IV Nummer 3 in der Fassung des Anhangs 14 zu Artikel 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes (BBVAnpG) 2003/2004 (Grundgehaltssätze BBesO W), letztere Anlage ersetzt durch Anlage 1 Nr. 3 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung W) des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Anlage 1 Nr. 3 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung W) des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009, mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Plenarsitzung am 8. Juli 2011 beschlossen, von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitritt in diesem Verfahren der konkreten Normenkontrolle abzusehen (Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 17/6453, dort laufende Nummer 17/62).

Mit Verfügung vom 13. Juli 2011 hat das Bundesverfassungsgericht den Deutschen Bundestag nun aber zum Termin der mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2011 geladen. Die der Terminsladung beigefügte Verhandlungsgliederung sieht unter anderem folgenden Erörterungspunkt vor: „Prozedurale Anforderungen: Gesetzgeberische Pflichten bei der Festlegung der Besoldungshöhe; Regelungszuständigkeiten; Bestimmungsfaktoren; Vergleichsgruppen“.

Der **Rechtsausschuss** hat die Streitsache in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 erneut beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2011 vor dem Bundesverfassungsgericht im Verfahren der konkreten Normenkontrolle 2 BvL 4/10 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 21. September 2011

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333